



Grundlagenpapier „Energieeinspeisung Prutz“

A. Ausgangslage & Fragestellung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich (im Folgenden die «Vertragsstaaten») haben am 29. Oktober 2003 ein Abkommen über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet abgeschlossen (im Folgenden der «Staatsvertrag»; Inkrafttreten am 1. August 2008).

Der Staatsvertrag regelt die zwischenstaatlichen Aspekte im Hinblick auf die Errichtung eines Krafthauses Ried/Prutz, mit Ausgleichsbecken, Talsperre und Dotierwassermaschine in Ovella durch die Gemeinschaftsraftwerk Inn GmbH (im Folgenden «GKI») zur Nutzbarmachung der Wasserkraft der Grenzstrecke des Inn und der ganz auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Innstrecke bis Prutz.

Die österreichischen Gesellschaften VERBUND AG und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sind zusammen zu 86 % und die schweizerische Gesellschaft Engadiner Kraftwerke AG (EKW) zu 14 % an der GKI beteiligt. Die Beteiligungen entsprechen der prozentualen Aufteilung der Energie unter den Vertragsstaaten.

Der Energieanteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird in der Praxis in das Netz der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (220 kV) eingespeist und anschliessend über die bestehende 380kV-Leitung Westtirol-Pradella der Austrian Power Grid AG in die Schweiz transportiert werden.

Gemäss Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages ist «die einem Vertragsstaat zukommende elektrische Energie, die auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates erzeugt wird, [...] von Seiten des anderen Vertragsstaates von allen Gebühren und Abgaben sowie allen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen befreit. Sie wird dem anspruchsberechtigten Vertragsstaat grundsätzlich an der gemeinsamen Staatsgrenze zur Verfügung gestellt.»

In der Vergangenheit führte das Verhältnis von Art. 9 Ziff. 1 des Staatsvertrages zu den österreichischen Bestimmungen über die Systemnutzungsentgelte (§ 48 ff. des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, EIWO) zu Diskussionen.¹ Diese sind auf die unterschiedlichen Systeme der Kostentragung in den Vertragsstaaten zurückzuführen. Während in der Schweiz die Gebührenerhebung für die Netznutzung dem Ausspeisungsprinzip folgt – die Netznutzungskosten trägt also, wer dem Netz Strom entnimmt –, haben die einspeisenden Kraftwerke nach österreichischem Recht einen Teil der Netznutzungskosten zu tragen.

Mit Blick auf die anstehende Inbetriebnahme des Grenzkraftwerks stellt sich die Frage, ob der in die Schweiz zu transportierende Energieanteil von 14 % unter Anwendung von Art. 9 Ziff. 1 des Staatsvertrages vom Systemnutzungsentgelt gemäss § 48 ff. EIWO befreit ist.

Das Bundesamt für Energie, in Abstimmung mit dem Kanton Graubünden, erlaubt sich nachfolgend die Beurteilung der Thematik aus Schweizer Sicht darzulegen.

¹ Siehe dazu die Rechtsabklärung von Mag. Michael Mendel vom 26. März 2014, welcher das Thema „Systemdienstleistungsentgelte“ aus österreichischer Sicht erläutert. Die Frage des grenzüberschreitenden Abtransports von elektrischer Energie aus einem Grenzkraftwerk wurde ferner von o.Univ.-Prof. Dr. Raschauer in einem Rechtsgutachten vom Oktober 2008 erörtert.



B. Beurteilung aus Schweizer Sicht

1. Anwendbarkeit von Staatsverträgen

Staatsverträge sind internationale, dem Völkerrecht unterstehende Vereinbarungen. Gemäss dem in der Schweiz geltenden «monistischen» Modell bedürfen Staatsverträge keiner Überführung ins nationale Recht, sondern erlangen mit der völkerrechtlichen Verbindlichkeit automatisch auch landesrechtliche Gültigkeit.

Staatsverträge binden in erster Linie die Vertragsparteien. Sie sind von Ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Privatpersonen werden durch einen Staatsvertrag direkt verpflichtet oder berechtigt, wenn dieser unmittelbar anwendbare Normen enthält. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts² ist eine unmittelbare Anwendbarkeit staatsvertragsrechtlicher Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen zu bejahen:

- Die Bestimmung betrifft die Rechtsstellung Einzelner, räumt ihnen also Rechte ein oder erlegt ihnen Pflichten auf;
- Die Bestimmung ist inhaltlich hinreichend bestimmt und klar, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können;
- Die Bestimmung richtet sich an die rechtsanwendenden Behörden, die in einem konkreten Fall eine auf diese gestützte Entscheidung fällen können.

In Anwendung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts ist Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages als inhaltlich hinreichend bestimmt und klar anzusehen. Die Bestimmung richtet sich alsdann nicht an den Gesetzgeber, sondern legt die Befreiung von Gebühren und Abgaben für die Nutzung des Inn im Grenzgebiet für die rechtsanwendenden Behörden verbindlich fest. Schliesslich betrifft Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages direkt die Rechtsstellung der GKI, indem sie die Abgabefreiheit des Schweizer Energieanteils aus der Produktion des Grenzkraftwerks in Prutz regelt.

Nach Schweizer Rechtsverständnis ist Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages *unmittelbar anwendbar*, so dass die staatsvertraglich stipulierte Abgabenbefreiung im konkreten Einzelfall angewandt und einem Entscheid zugeführt werden kann.

2. «Gebühren und Abgaben» nach schweizerischem Rechtsverständnis

Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages befreit den Energieanteil eines Vertragsstaates auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates «von allen Gebühren und Abgaben sowie allen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen». Nach schweizerischer Doktrin stellt die «öffentliche Abgabe» den Überbegriff dar für alle öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die das Gemeinwesen gestützt auf seine Finanzkompetenz den Privaten auferlegt. «Gebühren» sind eine Unterkategorie der «Kausalabgaben» und stellen mitunter das Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dar.

Das Netznutzungsentgelt in der Schweiz ist öffentlich-rechtlicher Natur und entspricht materiell einer durch Gesetz³ und teils hoheitlich vorgegebenen⁴ Gebühr für die Benutzung des elektrischen Verteilnetzes. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Erhebung des Netznutzungsentgelts durch einen Netzbetreiber erfolgt. Staatliche Leistungen (für die eine öffentlich-rechtlich festgelegte Benutzungsgebühr zu entrichten

² Siehe etwa Entscheid des Bundesgerichts vom 13. März 2014, BGE 140 II 185, E. 4.2., verfügbar auf www.bger.ch.

³ Art. 14 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7), verfügbar auf <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

⁴ Art. 22 StromVG.



sind) können nach schweizerischer Rechtsauffassung auch durch privatrechtlich organisierte Gesellschaften erbracht werden.

Das *Netznutzungsentgelt* ist nach schweizerischem Rechtsverständnis eine «*Abgabe*» respektive «*Gebühr*» im Sinne von Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages. Der Transport eines in der Schweiz produzierten österreichischen Energieanteils wäre somit nach schweizerischer Rechtsauffassung aufgrund des Staatsvertrages von einem Netznutzungsentgelt befreit.

3. Sinn und Zweck von Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages

Die Vertragsstaaten bezwecken mit dem Abschluss des Staatsvertrages die rationelle Nutzung der Wasserkraft des Inn in einem gemeinsamen Grenzkraftwerk. Das Projekt Gemeinschaftskraftwerk Inn führt konzeptbedingt dazu, dass auch jener mit dem schweizerischen Gefällsanteil produzierte Strom physisch in der Kraftwerkzentrale Prutz anfällt. Der zur Staatsgrenze örtlich versetzte Anfall der elektrischen Energie sollte allerdings keinem der Vertragsstaaten zum Nachteil gereichen. Deshalb war und ist Sinn und Zweck von Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages, dass die einem Vertragsstaat zukommende elektrische Energie, die auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates erzeugt wird, von Seiten des anderen Vertragsstaates kostenfrei an der gemeinsamen Grenze zur Verfügung gestellt wird. Die Energie ist in jeder Beziehung gleichgestellt, wie wenn sie auf dem Gebiet des ersten Vertragsstaates in einem eigenen Kraftwerk erzeugt worden wäre.⁵

In diesem Sinne kam bereits o.Univ.-Prof. Dr. Raschauer zum Schluss, dass die Republik Österreich staatsvertraglich verpflichtet ist, der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Energieanteil von 14 % aus dem Gemeinschaftskraftwerk Inn «frei Grenze unentgeltlich» zur Verfügung zu stellen.⁶

Nach *Sinn und Zweck* von Art. 9 Ziff. 3 des Staatsvertrages ist der *schweizerische Energieanteil* deshalb von den Entgelten für die Energieeinspeisung und den Energietransport befreit.

C. Weiteres Vorgehen

Die Thematik «Energieeinspeisung Prutz und Überleitung in die Schweiz» ist für die nächste Sitzung der Aufsichtskommission vom 17. Februar 2017 traktandiert.

Aus Sicht der Schweizer Behörde ist es begrüssenswert, wenn die Thematik anlässlich der Sitzung diskutiert und das weitere Vorgehen von den Mitgliedern der Aufsichtskommission gemeinsam festgelegt wird.

Es bleibt die Möglichkeit, ein zusätzliches Gutachten erstellen zu lassen, sollte sich dies als notwendig erweisen.

⁵ Die Regelung findet sich mit ähnlichem Wortlaut auch in anderen Staatsverträgen, vgl. etwa Art. 6 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson vom 23. August 1963 (SR 0.721.809.349.1).

⁶ o.Univ.-Prof. Dr. Raschauer, Rechtsgutachten zu Fragen des grenzüberschreitenden Abtransports von elektrischer Energie aus einem Grenzkraftwerk vom Oktober 2008.